



Sitzungsvorlage
660/192/2019

Amt/Abteilung: Abteilung Mobilität und Verkehrsinfrastruktur Datum: 27.08.2019	Aktenzeichen: 66_10_04 660-S		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	06.05.2019	Vorberatung N	
Stadtvorstand	26.08.2019	Vorberatung N	
Hauptausschuss	10.09.2019	Vorberatung Ö	
Stadtrat	24.09.2019	Entscheidung Ö	

Betreff:

Lärmaktionsplan der Stadt Landau in der Pfalz

Beschlussvorschlag:

1. Dem Lärmaktionsplan der Stadt Landau in der Pfalz wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden umzusetzen.

Begründung:

Im Jahr 2002 trat die „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und die Bekämpfung von Umgebungslärm“ (Richtlinie 2002/49/EG) in Kraft, welche durch Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes im Jahr 2005 in nationales Recht umgesetzt wurde. In dieser so genannten EU-Umgebungslärmrichtlinie wurde als grundsätzliches Ziel „die Gewährleistung eines hohen Gesundheits- und Umweltschutzniveaus“ beschrieben, wobei eines dieser Ziele im Lärmschutz besteht.

Um diese Ziele zu erreichen sollen schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm verhindert, ihnen vorgebeugt oder diese gemindert werden. Dazu sind unter Federführung der EU auf nationaler Ebene folgende Maßnahmen in zwei zeitlichen und inhaltlich gegliederten Stufen durchzuführen:

- Ermittlung der Belastung durch Umgebungslärm anhand der Lärmkartierung und Sicherstellung der Information der Öffentlichkeit über die Ergebnisse und Auswirkungen der Lärmkartierung,
- Ausarbeitung von Lärmaktionsplänen auf der Grundlage der Lärmkartierung um zukünftig Belastungen durch Lärm zu verhindern, zu mindern bzw. in gering oder nicht belasteten Gebieten auf niedrigem Niveau zu halten.

Die Ausarbeitung von Lärmaktionsplänen ist Aufgabe der betroffenen Kommunen. Die Lärmkarten entsprechend der 2. Stufe sind danach alle 5 Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu überarbeiten.

Die Lärmaktionsplanung ist ein mehrstufiger Planungsprozess. Für die Gemeinden ergeben sich dabei folgende Arbeitsschritte und Verpflichtungen:

1. Vorprüfung
Abschätzung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Lärm im Gemeindegebiet oder in Teilen davon auf der Grundlage der Lärmkartierung.
2. Lärmanalyse
Ermittlung von lärmbelasteten Bereichen, für die die Lärmkartierung Belastungen ausweist und ein Vorgehen erforderlich ist.
3. Lärminderungsplanung
Erarbeitung abgestimmter und integrativer Maßnahmenkonzepte zur Lärminderung.

Auf Grundlage der vorherigen Schritte werden Vorschläge unter Berücksichtigung anderer Planungen (Flächennutzungs-, Verkehrsentwicklungs-, Stadtentwicklungs- und Sanierungspläne) erarbeitet. Die Vorschläge können baulicher, gestalterischer, straßenverkehrsrechtlicher oder organisatorischer Art sein. Die Planung erfolgt unter Mitwirkung der Öffentlichkeit.
4. Maßnahmenprogramm, Lärmaktionsplan
Zusammenstellung der Analysen, Planungen und der zur Umsetzung vorgesehenen Lärminderungsmaßnahmen zu einem Lärmaktionsplan.
5. Berichterstattung
Berichterstattung über die Landesbehörden an die EU-Kommission.
6. Umsetzung
Umsetzung der lärmindernden Maßnahmen

Aufgrund der Aufnahme in die Lärmkartierung des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz ist die Stadt Landau zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes verpflichtet.

Die Stadt Landau hat sich entschieden einen Lärmaktionsplan für alle Hauptverkehrsstraßen aufzustellen. Der Umfang der Lärmaktionsplanung beschränkt sich dabei nicht nur auf die Landauer Kernstadt sondern bezieht auch die Stadtteile mit ein. Dabei werden nicht nur die kartierungspflichtigen Hauptverkehrsstraßen (> 3 Mio. Kfz/Jahr), sondern das komplette klassifizierte Straßennetz sowie die gemeindlichen Hauptverkehrsstraßen berücksichtigt.

Die Auslösewerte für die Lärmaktionsplanung betragen 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht. Ab diesen Lärmbelastungswerten besteht Handlungsbedarf und Lärminderungsmaßnahmen sind zu prüfen. Vordringlich sind Maßnahmen bei sehr hohen Lärmbelastungen von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht und gleichzeitig hoher Betroffenheit, d.h. einer Belastung nicht nur einzelner Wohnungen und Gebäude. Ein Handlungsbedarf besteht nur bei mehr als 50 betroffenen Anwohnern.

Eine wirksame und ohne finanziellen Aufwand umzusetzende Lärminderungsmaßnahme ist die Reduzierung der Geschwindigkeit. Auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs (klassifiziert) und weiteren Hauptverkehrsstraßen steht einer Geschwindigkeitsbeschränkung in der Regel deren besondere Verkehrsfunktion entgegen. Nach den „Lärmschutz-Richtlinien-StV“ kommen straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen nur bei sehr hohen Lärmbelastungen von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht in Betracht. Da diese Belastungen jedoch nur auf Straßen im

Vorrangnetz für den Kfz-Verkehr auftreten, werden Alternativen für die Reduzierung des Verkehrslärms auf diesen Straßen favorisiert. Diese sind in der Regel bauliche Maßnahmen zum aktiven oder passiven Lärmschutz wie der Einbau von lärminderndem Asphalt oder Schallschutzfenster.

Die Ergebnisse der Lärmberechnungen und die Maßnahmenliste, runtergebrochen auf die einzelnen Streckenabschnitte wurden in vergangenen Bauausschusssitzungen vorgestellt und sind dem Lärmaktionsplan zu entnehmen.

Bereits im Jahre 2017 wurde im Marienring ein lärmoptimierter Asphalt eingebaut. Umgesetzt wurden und werden in diesem Jahr noch folgende baulichen und verkehrlichen Maßnahmen:

Arzheim

L 510, Arzheimer Hauptstraße	Vollausbau der Fahrbahn	Im Bau
Rohrgasse	Vollausbau der Fahrbahn Abgeschlossen	

Mörzheim

K 7, Arzheimer Tor-Straße	Sanierung der Fahrbahn	2019
---------------------------	------------------------	------

Nußdorf

Lindenbergsstraße	Sanierung der Fahrbahn	Im Bau
-------------------	------------------------	--------

Kernstadt

L 509, Zweibrücker Straße	Einbau von lärmoptimiertem Asphalt Abgeschlossen	
L 509, Schlossstraße	Einbau von lärmoptimiertem Asphalt Abgeschlossen	
Nordring	Optimierung der Lichtsignalanlagen	2019
Neustadter Straße	Optimierung der Lichtsignalanlagen	2019

Die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Lärmaktionsplan fanden vom 28. Januar 2019 bis zum 28. Februar 2019 statt. Die Ergebnisse sind in einer Synopse zum Lärmaktionsplan zusammengefasst.

Die Fortschreibung/Evaluierung des Lärmaktionsplanes erfolgt alle 5 Jahre. Die Landesregierung prüft derzeit, ob eine landesweit zentrale Aufstellung der Lärmaktionspläne durch eine Landesbehörde sinnvoll ist. Seitens der Stadt Landau wird weiterhin eine Bearbeitung vor Ort favorisiert, da die Fachämter der Stadtverwaltung wesentlich besser mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut sind und damit auf Besonderheiten reagieren können. So wurde z. B. die vorliegende Lärmaktionsplanung für alle Hauptverkehrsstraßen im Stadtgebiet und nicht nur für die Straßen mit einer Belastung von > 3 Mio. Kfz/Jahr durchgeführt. Der Kostenaufwand für die Aufstellung des Lärmaktionsplanes liegt bei rd. 40.000 €. Eine Finanzierung oder Förderung einzelner lärmmindernder Maßnahmen ist über das Landesbauprogramm oder Straßen- und Städtebauförderprogramme möglich. So wurden die Kosten des Einbaus des lärmoptimierten Asphaltes in der Zweibrücker Straße und der Schlossstraße vom Land Rheinland-Pfalz getragen.

Auswirkungen:

Produktkonto:

Haushaltsjahr:

Betrag:

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben:

Mittelbedarf ist über die genehmigten Haushaltsansätze gedeckt: Ja /Nein

Bei Investitionsmaßnahmen ist zusätzlich anzugeben:

Mittelfreigabe ist beantragt: Ja /Nein

Es handelt sich um eine förderfähige Maßnahme: Ja /Nein

Sofern es sich um eine förderfähige Maßnahme handelt:

Förderbescheid liegt vor: Ja /Nein

Drittmittel, z.B. Förderhöhe und Kassenwirksamkeit entsprechen den veranschlagten Haushaltsansätzen und wirken nicht krediterhöhend: Ja /Nein

Sonstige Anmerkungen:

Anlagen:

Anlage 1: Lärmaktionsplan der Stadt Landau in der Pfalz, Textteil

Anlage 2: Anlagen zum Textteil

Anlage 3: Planreihe 1, Gebäudelärmkarten L (DEN)

Anlage 4: Planreihe 2, Gebäudelärmkarten L (Night)

Anlage 5: Planreihe 3, Rasterlärmkarten L (DEN)

Anlage 6: Planreihe 4, Rasterlärmkarten L (Night)

Beteiligtes Amt/Ämter:

Dezernat II - BGM

Dezernat III - BGO

Umweltamt

Schlusszeichnung:

--